

St. Martin



Kath. Kirchgemeinde 6162 Entlebuch

Reservation der Kirche St. Martin Entlebuch

Antrag auf Reservation der Kirche St. Martin Entlebuch

Einzureichen an das

Röm. kath. Pfarramt, zu Händen des Kirchenrates, Dorf 51, 6162 Entlebuch

Veranstalter:

Art der Veranstaltung:

Werkangabe(n):

Veranstaltung: Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Proben: Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Weitere Proben oder Aufführungen sind auf der Rückseite zu vermerken!

Anzahl der an der Aufführung beteiligten **Personen** (Chor-/Orchestermitglieder): _____

Antragsteller, Antragstellerin (verantwortliche Ansprechperson)

Name/Vorname:

Adresse:

Telefon P: _____ G: _____ M: _____

E-Mail: _____

Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter, sich an das Reglement zu halten, die anfallenden Kosten zu übernehmen und die nach dem Konzert gestellten Rechnungen umgehend zu begleichen.

Datum: _____ Unterschrift: _____
(für den Veranstalter)

Gebühr für alle Veranstalter

- Für Raumbenützung, Infrastruktur, Reinigung, Strom usw.
 - für auswärtige Veranstalter Fr. 500.–
 - für einheimische Veranstalter Fr. 250.–

Zusätzliche Gebühren für die Orgel-Benützung

- Die Benützung der Orgel ist mit unserem Organisten abzuklären.
- Für das Orgelspiel ist der Organist vom Veranstalter zu entschädigen.
- Benützung der Orgel (für Proben und Konzerte) Fr. 150.–

Alle Gebühren werden verwendet zu Gunsten des Kirchenrenovationsfonds.

Bewilligungsbehörde ist der Kirchenrat

Der Kirchenrat Entlebuch



Kath. Kirchgemeinde 6162 Entlebuch

Benützungsreglement der Kirche für Konzerte

Die Pfarrkirche St. Martin in Entlebuch ist ein stimmungsvoller und akustisch wertvoller Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen in massvollem Umfang möglich.

Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgendes Reglement:

- Es werden jährlich grundsätzlich nicht mehr als zwölf Konzerte zugelassen. Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
- Zwischen zwei Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.
- Gesuche sind zuhanden des Kirchenrates, an das Pfarramt Entlebuch, zu richten. Entsprechende Formulare sind beim Kirchmeier oder auf dem Sekretariat zu beziehen.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Sakristan / der Sakristanin abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zur Verschiebung zwingen.
- Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Nach Proben und Konzerten ist der Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes verantwortlich.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich. (Aus Sicherheitsgründen ist bei Veranstaltungen die maximale Personenbelegung mit dem Kirchenrat abzusprechen.)
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter selber zu sorgen.
- Die Präsenz des Sakristans / der Sakristanin ist während der Konzerte - und unter Umständen auch zwischenzeitlich - unerlässlich. Der Veranstalter hat vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Diese wird nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.